

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Bekleidungs- und Spinnstoffwaren, die nach Be- oder Verarbeitung in Drittländern wiedereingeführt werden

»EG-Dok. Nr. 5621/81«

#### DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrregime in die Gemeinschaft für den Textil- und Bekleidungssektor bestimmten Drittländern gegenüber schließen besondere Maßnahmen für Erzeugnisse ein, die das Ergebnis passiver Veredelungsverkehre sind.

Durch das Fehlen von Gemeinschaftsregeln über die Voraussetzungen, die Waren erfüllen müssen, um in den Genuß der genannten besonderen Maßnahmen zu kommen, werden diese Voraussetzungen durch wechselnde Bestimmungen geregelt, die in einzelnen Mitgliedstaaten gelten oder in anderen Mitgliedstaaten nicht einmal bestehen.

Es ist folglich notwendig, Gemeinschaftsverfahren einzurichten, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich anzuwenden sind und die bestehenden nationalen Verfahren ersetzen.

Die Ratsrichtlinie 76/119/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr<sup>1)</sup> sieht, unter bestimmten Voraussetzungen, die Gewährung einer günstigeren Zollbehandlung für Waren vor, die nach der Veredelung in einem Drittland wiedereingeführt werden. Diese Richtlinie legt allerdings keine Regeln für den passiven Veredelungsverkehr im Rahmen der Handelspolitik fest.

Die von der Gemeinschaft verfolgte Politik soll insbesondere die Textil- und Bekleidungsindustrie in die Lage versetzen, sich dem internationalen Wettbewerb anzupassen. Diese passiven Veredelungsverkehre müssen übereinstimmend sein mit den Bemühungen, die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie zu steigern, und müssen daher nicht nur auf diese Industrie beschränkt werden, sondern dürfen nur solchen Unternehmen bewilligt werden, die Erzeugnisse auf derselben Verarbeitungsstufe in der Gemeinschaft herstellen wie die Erzeugnisse, die nach passiver Veredelung wiedereingeführt werden sollen.

Der Mehrwert der in die Gemeinschaft wiedereingeführten Waren sollte für jeden Hersteller einen auf

<sup>1)</sup> ABl. EG Nr. L 24 vom 30. Januar 1976, S. 58

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. März 1981 – 14 – 680 70 – E – Ha 200/81.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. März 1981 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

---

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 5. Mai 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/323 Nr. 2.

Gemeinschaftsebene festgelegten Höchstprozentsatz des aus seiner Produktion innerhalb der Gemeinschaft resultierenden Mehrwertes von Waren im gleichen Fabrikationsstadium nicht überschreiten.

Es ist vorzusehen, daß die innerhalb dieses Verfahrens vorübergehend ausgeführten Waren ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben müssen.

Dieses Verfahren, das eine Garantie für die Wiedereinfuhr der Waren im Anschluß an die passive Veredelung vorsieht, ist im Rahmen der spezifischen handelspolitischen Maßnahmen für den passiven Veredelungsverkehr zu bewilligen.

Es ist notwendig, die einheitliche Anwendung dieses neuen Verfahrens zu gewährleisten und zu diesem Zweck ein Gemeinschaftsverfahren für seine Verwaltung einzurichten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

1. Diese Verordnung legt die Voraussetzungen zur Anwendung des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für Textil- und Bekleidungserzeugnisse der Kapitel 50 bis 62 des GZT fest.
2. Der wirtschaftliche passive Veredelungsverkehr (nachstehend „der Verkehr“ genannt) im Sinne dieser Verordnung ist der Verkehr, der die vorübergehende Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erlaubt, die als Veredelungserzeugnisse in Form einer der in Absatz 1 genannten Waren wiedereingeführt werden sollen, nachdem sie in einem Drittland, demgegenüber besondere Maßnahmen der Handelspolitik im Hinblick auf den passiven Veredelungsverkehr vorgesehen wurden, veredelt worden sind.
3. Im Sinne dieser Verordnung sind:
  - a) „Veredelungserzeugnisse“: die aus der Veredelung von Waren hervorgegangenen Erzeugnisse, die allen Veredelungsvorgängen unterworfen wurden, die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe d genannt sind;
  - b) „Waren“: aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in das Drittland im Hinblick auf die genannten Veredelungsvorgänge ausgeführten Waren.
4. Diese Verordnung gilt unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die für die Anwendung von Übereinkommen für die Einfuhren aus bestimmten Drittländern vorgesehen worden sind, um den spezifischen Elementen der Handelsströme mit diesen Ländern Rechnung zu tragen.

#### Artikel 2

1. Passive Veredelungsverkehre gemäß dieser Verordnung werden nur natürlichen oder juristischen Personen bewilligt, die in der Gemeinschaft ansässig sind.

2. Die Person, die das Verfahren gemäß Absatz 1 beantragt, muß ferner folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie stellt in ihrer in der Gemeinschaft gelegenen Fabrik für eigene Rechnung Erzeugnisse her, die sich auf der gleichen Herstellungsstufe befinden wie die Veredelungserzeugnisse, für die der passive Veredelungsverkehr beantragt wird.
- b) Sie darf in allen Drittländern Veredelungserzeugnisse im Rahmen der passiven Lohnveredelung nur in den Grenzen eines Prozentsatzes von höchstens 30 v. H. des jährlichen Mehrwertes herstellen lassen, der den gleichen Erzeugnissen oder Erzeugnissen auf der gleichen Herstellungsstufe entspricht, die sie in der Gemeinschaft herstellt.

Falls sie in der Gemeinschaft die gleichen Erzeugnisse oder Erzeugnisse auf der gleichen Herstellungsstufe aus von ihr selbst gelieferten Ausgangsstoffen und nach eigenen Modellen herstellen läßt, kann dies bei der Bestimmung des genannten jährlichen Mehrwertes berücksichtigt werden.

Für Antragsteller, deren Fabrik sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet als dem, in dem der Antrag gestellt wird, kann ein anderer Prozentsatz gelten.

- c) Die Waren, die zu vorübergehenden Veredelungsvorgängen ausgeführt werden, müssen sich im freien Verkehr im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrags befinden und Ursprungswaren im Sinne der einschlägigen Gemeinschaftsregeln sein. Abweichungen von den Bestimmungen dieses Unterabsatzes dürfen die Behörden der Mitgliedstaaten nur für Waren zulassen, die in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge hergestellt werden. Solche Abweichungen dürfen nur für höchstens 10 v. H. des Gesamtwerts der Waren gewährt werden, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Anwendung dieser Regelung zugelassen wurde.

Die Mitgliedstaaten teilen in dem in Artikel 12 genannten Ausschuß die wesentlichen Angaben über die danach zugelassenen Abweichungen, nämlich Art, Ursprung und Menge der betreffenden Waren, die ihren Ursprung nicht in der Gemeinschaft haben, mit.

Waren, bei denen es sich um Besitz oder Zubehör handelt, die nicht in die Kapitel 50 bis 62 des GZT einzuordnen sind, können ihren Ursprung jedoch nicht unbedingt in der Gemeinschaft haben.

- d) Die in den Drittländern durchzuführenden Veredelungsvorgänge dürfen keine weitergehenden Verarbeitungen darstellen als die im Anhang zu jeder Ware aufgeführten Vorgänge. Die Veredelungsvorgänge dürfen jedoch weniger weitgehende Verarbeitungen darstellen als die im Anhang zu jeder Ware aufgeführten Vorgänge.

## Artikel 3

1. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in den die Veredelungserzeugnisse wiedereingeführt werden sollen, bewilligen das Verfahren auf Antrag derjenigen Personen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, indem sie ihnen eine vorherige Bewilligung erteilen.
2. Der Antragsteller legt den zuständigen Behörden den Vertrag mit dem Unternehmen, das er beauftragt hat, die Veredelungsvorgänge für seine Rechnung in dem betreffenden Drittland durchzuführen, oder einen Nachweis vor, der von den genannten Behörden als gleichwertig angesehen wird.

## Artikel 4

1. Die vorherige Bewilligung wird nur erteilt, wenn die zuständigen Behörden die Nämlichkeit der vorübergehend ausgeführten Waren mit den wieder eingeführten Veredelungserzeugnissen feststellen können.
2. Die zuständigen Behörden können Personen, die nicht alle Sicherheiten dafür bieten, die tatsächliche Kontrolle der Bestimmungen des Artikels 2 zu gewährleisten, die Bewilligung des Verfahrens ablehnen.
3. In der vorherigen Bewilligung werden die Bedingungen für den Ablauf des passiven Veredelungsvorgangs festgelegt, und zwar insbesondere:
  - die Mengen der auszuführenden Waren und der wiedereinzuführenden Erzeugnisse, die unter Bezugnahme auf den Ausbeutesatz berechnet werden, der nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten der durchzuführenden Veredelungsvorgänge oder – falls solche Gegebenheiten fehlen – nach in der Gemeinschaft verfügbaren Daten über gleichartige Veredelungsvorgänge festgesetzt wird;
  - die Einzelheiten, die es ermöglichen, die Nämlichkeit der vorübergehend ausgeführten Waren mit den Veredelungserzeugnissen festzustellen;
  - die Frist für die Wiedereinfuhr unter Berücksichtigung der für die Ausführung der passiven Veredelungsvorgänge erforderlichen Zeit.

Wenn es die Umstände rechtfertigen, können die genannten Bedingungen der vorherigen Bewilligung für einen Antragsteller global für ein Jahr festgelegt werden.

4. Die zuständigen Behörden können die Erteilung der vorherigen Bewilligungen von der Erhaltung eines bestimmten Arbeitsplatzniveaus in dem Betrieb oder den Betrieben des Antragstellers abhängig machen.
5. Falls die Veredelungserzeugnisse sich in ihrer Art oder Zweckbestimmung wesentlich von den gewöhnlich von dem Antragsteller in der Gemeinschaft hergestellten Erzeugnissen unterscheiden, können die zuständigen Behörden die vorherige Bewilligung ablehnen, wenn sie der Ansicht sind, daß die Wiedereinfuhr dieser Veredelungserzeug-

nisse die Industrietätigkeit anderer Hersteller der gleichen Erzeugnisse in der Gemeinschaft ernsthaft beeinträchtigen könnte.

## Artikel 5

Die von den zuständigen Behörden erteilte vorherige Bewilligung ist der betreffenden Zollstelle bei der vorübergehenden Ausfuhr zur Erledigung der Zollformalitäten vorzulegen.

## Artikel 6

Die Mitgliedsstaaten teilen der Kommission monatlich, und zwar vor dem 10. des darauffolgenden Monats, die statistischen Angaben über die erteilten vorherigen Bewilligungen mit.

Auf Antrag der Kommission unterrichten die Mitgliedsstaaten die Kommission über die Ablehnung einer vorherigen Bewilligung sowie über die Gründe, die unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen zu dieser Ablehnung geführt haben.

## Artikel 7

1. Unbeschadet der folgenden Absätze darf die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse von dem Mitgliedstaat, der die vorherige Bewilligung für diese Erzeugnisse erteilt hat, vorbehaltlich der Erfüllung der in dieser Bewilligung festgelegten Bedingungen und der sonstigen bei der Einfuhr üblichen Zollformalitäten nicht abgelehnt werden.
2. Diese Erzeugnisse dürfen nicht in einen anderen als den Mitgliedstaat wiedereingeführt werden, der die vorherige Bewilligung erteilt hat.
3. Bei der Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse in die Gemeinschaft legt der Anmelder den zuständigen Behörden – unbeschadet weiterer Gemeinschaftsregelungen über den Handel mit dem betreffenden Drittland – die vorherige Bewilligung vor, der der Nachweis darüber beigelegt ist, daß der passive Veredelungsvorgang tatsächlich in dem in der vorherigen Bewilligung angegebenen Drittland stattgefunden hat.

## Artikel 8

Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates können, wenn es die Umstände erfordern:

- die ursprünglich festgesetzte Frist für die Wiedereinfuhr verlängern,
- die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse in Teilsendungen zulassen; in diesem Fall werden die Sendungen in der Reihenfolge ihres Eintreffens auf der vorherigen Bewilligung abgeschrieben.

Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats können ferner die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse auch dann bewilligen, wenn nicht alle in der vorherigen Bewilligung vorgesehenen Vorgänge durchgeführt worden sind.

## Artikel 9

Werden die im passiven Veredelungsverkehr vorübergehend ausgeführten Waren übereignet, so erhalten die zuständigen Behörden die Bewilligung des Veredelungsverkehrs unter der Bedingung aufrecht, daß der Übernehmer der Waren die Voraussetzungen dieser Verordnung für die betreffenden Vorgänge erfüllt.

## Artikel 10

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die statistischen Angaben über alle im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführten Wiedereinfuhren in sein Hoheitsgebiet. Die Kommission übermittelt diese Angaben den übrigen Mitgliedstaaten.

## Artikel 11

Das in dieser Verordnung vorgesehene Verfahren ersetzt alle anderen Verfahren des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs, die gegenwärtig durch die Mitgliedstaaten im Falle der in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführten Waren angewandt werden.

Die Richtlinie 76/119/EWG<sup>2)</sup> des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über

<sup>2)</sup> EG ABl. Nr. 24 vom 30. Januar 1976, S. 58

den passiven Veredelungsverkehr sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Vorschriften werden nicht berührt.

## Artikel 12

Der durch Artikel 26 der Richtlinie 69/73/EWG<sup>3)</sup> eingesetzte Ausschuß für Zollveredelungsverkehre kann alle die Anwendung dieser Richtlinie betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 28 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 69/73/EWG erlassen.

## Artikel 13

Diese Verordnung tritt in Kraft am

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>3)</sup> EG ABl. Nr. 58 vom 8. März 1969, S. 1

## Anlage

*Liste der in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe d genannten  
höchstzulässigen Verarbeitungsstufen*

| Kategorien der Veredelungserzeugnisse <sup>1)</sup>                                                                                                                                                                | Höchstzulässige Verarbeitungsstufen                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <b>Kategorien</b><br>4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14 A, 14 B, 15 A, 15 B, 16, 17, 18, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 A, 30 B, 31, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 91 | <b>Verarbeitung</b><br>Herstellen aus Geweben oder Gewirken |

<sup>1)</sup> Als „Kategorien“ gelten die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 365 vom 27. Dezember 1978) aufgeführten Kategorien.

## Begründung

Die passive Veredelung, d. h. die vorübergehende Ausfuhr von Waren (in diesem Falle aus der Gemeinschaft) zur Veredelung in einem Drittland, ist eine Handelssparte, deren Bedeutung immer weiter steigt, nicht zuletzt im Textil- und Bekleidungssektor.

Nach den derzeit verfügbaren statistischen Angaben (für das Jahr 1979) stellt sich die Bedeutung des passiven Veredelungsverkehrs mit Textilien in bezug auf die Gesamteinfuhren von Textil- und Bekleidungszeugnissen wie folgt dar:

| AMF-Waren  | Gesamteinfuhren 1979 (Tonnen) | Einfuhren 1979 im PVV (Tonnen) | v.H. Einfuhren PVV Gesamteinfuhren |
|------------|-------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|
| Gruppe I   | 835 527                       | 13 206                         | 1,6                                |
| Gruppe II  | 280 116                       | 26 048                         | 9,3                                |
| Gruppe III | 404 705                       | 676                            | 0,2                                |
| Gruppe IV  | 75 133                        | 10 981                         | 14,6                               |
| Gruppe V   | 101 766                       | 664                            | 0,7                                |
| Insgesamt: | 1 697 247                     | 51 575                         | 3,1                                |

Diese Zahlen bedürfen jedoch folgender Anmerkungen:

- die Bedeutung des passiven Veredelungsverkehrs variiert beträchtlich von einem geographischen Gebiet zum anderen. Gegenwärtig ist er vor allem auf die Staatshandelsländer und die Mittelmeerzone konzentriert; es bestehen jedoch auch Handelsströme mit einigen asiatischen Lieferländern, die mehr und mehr an Bedeutung gewinnen.
- der PVV variiert ebenfalls erheblich von einem Erzeugnis zum anderen; er findet insbesondere auf dem Bekleidungssektor Anwendung. So kann man beispielsweise feststellen, daß in den Benelux-Ländern der PVV für Anzüge und Kombinationen (Kategorien 16 und 75) 50 v. H. der Gesamteinfuhren und 39 v. H. der Produktion ausmacht. In Deutschland beträgt der PVV für die gleichen Waren 27 v. H. der Einfuhren und 14 v. H. der Produktion (ungefähr das gleiche Verhältnis besteht für Kategorie 26 (Kleider)). In Frankreich beläuft sich der PVV für Anzüge und Kombinationen auf 39,6 v. H. der Einfuhren und 5,3 v. H. der Produktion.

Die Gemeinschaft hat sich den Grundsatz zu eigen gemacht, nach einer passiven Veredelung eingeführte Waren nicht wie alle übrigen Einfuhren zu behandeln. Die Richtlinie 76/119/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 harmonisiert die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr<sup>1)</sup>. Diese Richtlinie, die sich auf den Aspekt der Zölle beschränkt, bewirkt die teilweise oder völlige Befreiung von Eingangsabgaben, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Soweit es das Ziel der Regelungen über den passiven Veredelungsverkehr ist, eine besondere Handhabung dieser Art von Handel im Rahmen der Handelspolitik

zu ermöglichen, müssen die Voraussetzungen natürlich notwendigerweise anders geartet sein.

Dieser Vorschlag beabsichtigt daher, gemeinsame Regeln für die passive Veredelung von Bekleidungs- und Spinnstoffwaren zu schaffen, die immer dann angewandt werden könnten, wenn die Gemeinschaft beschließt, auf Einfuhren aus der passiven Veredelung besondere Maßnahmen der Handelspolitik zu ergreifen. Solche Maßnahmen sind bereits gegenüber den Präferenzländern des Mittelmeerraumes (einschließlich Portugal) sowie in den Regimen gegenüber einigen Staatshandelsländern angewandt worden.

Der passive Veredelungsverkehr bildet jedoch auch ein wichtiges Element für zukünftige Verfahren bei der Einfuhr von Textilien, die gegenüber anderen Drittländern beschlossen oder mit diesen vereinbart werden, besonders infolge der Neuverhandlung der bilateralen AMF-Abkommen.

Wenn eine Begünstigung für bestimmte Einfuhren aus der passiven Veredelung gewährt werden soll, gehört notwendigerweise dazu, daß es die Gemeinschaftsindustrie sein muß, die in den Genuß der Begünstigung kommt, da sie die Konkurrenz der Einfuhren ertragen muß. Die Begünstigung, die Gemeinschaftshersteller, die Teile der Produktion in Drittländern mit niedrigeren Kosten herstellen aus dem Verfahren ziehen, besteht für sie darin, die Durchschnittskosten zu senken und somit wettbewerbsfähiger zu werden. Die Gewährung dieser Verfahren ist allerdings von bestimmten Bedingungen abhängig.

In diesem Zusammenhang legt Artikel 1 des Vorschlages bestimmte Grundprinzipien fest. Erstens werden die in der Verordnung niedergelegten Verfahren nur Personen bewilligt, die in der Gemeinschaft Waren derselben Produktionsstufe, wie die, für die die Bewilligung eines passiven Veredelungsverkehrs beantragt wird, herstellen. Zweitens wird der in der passiven Veredelung erzielte Mehrwert resultierend aus der Produktion von Waren in allen Drittländern für jeden Hersteller auf ein bestimmtes Verhältnis (nicht über 30 v. H.) des Mehrwertes resultierend aus seiner Produktion gleichartiger Erzeugnisse in der Gemeinschaft beschränkt. Die 30 v. H. sind keine unveränderliche Festlegung sondern eher eine Diskussionsgrundlage, die sich verändern kann, um einerseits bereits bestehenden Situationen und andererseits den anstehenden Entscheidungen im Rahmen der Textilpolitik Rechnung zu tragen.

Eine weitere Vorschrift verlangt darüber hinaus, daß die vorübergehend auszuführenden Waren normalerweise ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben. Und schließlich beschränkt Artikel 2 den Umfang der Veredelungsvorgänge, die außerhalb der Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen. Es sollte auch auf Artikel 4 Absatz 4 hingewiesen werden, der die Behörden der Mitgliedstaaten ermächtigt, Bewilligungen des Verfahrens von der Beibehaltung eines bestimmten Beschäftigungsniveaus durch den Antragsteller abhängig zu machen.

Als Gegenleistung für die Zwänge, denen die vorgeschlagene Verordnung die Nutznießer von passiven

<sup>1)</sup> ABl. EG Nr. L 24 vom 30. Januar 1976, S. 58

Veredelungsverfahren unterwirft, sieht Artikel 7 vor, daß die Veredeler, sobald das Verfahren einmal ordnungsgemäß bewilligt worden ist, eine Garantie dafür haben, ihre Erzeugnisse wieder einführen zu dürfen. Diese Bestimmung beendet die Unsicherheit, die im Moment für Unternehmen besteht, die die passive Veredelung im Rahmen der normalen Einfuhrkontingente durchführen, und nie wissen, ob die Wiedereinfuhr ihrer Waren möglich sein wird. Während der Diskussion auf Ratsebene über den Vorschlag der Kommission vom Februar 1979 betreffend einer Verordnung für ein passives Lohnveredelungsverfahren für bestimmte Drittländer mit präferenziellem Regime, sind eine ganze Reihe von Grundsatzelementen festgelegt worden, die den besonderen Bedingungen der Selbstbeschränkungsarrangements dieser Länder Rechnung tragen. Diese spezifischen Elemente müssen erhalten bleiben.

Aus diesem Grund muß der Vorschlag für diese Länder beibehalten werden, um so mehr als es ausgesprochen dringlich bleibt, für diese Länder eine Gemeinschaftsreglementierung einzuführen. Die bereits in Kraft befindlichen Übereinkommen sehen eine besondere Behandlung für den passiven Lohnveredelungsverkehr vor.

Schließlich ist festzuhalten, daß der vorliegende Vorschlag eine Rahmenregelung darstellt, die nicht nur für den bereits bestehenden Warenverkehr auf dem Gebiet des passiven Veredelungsverkehrs, sondern

auch für neue oder in Entwicklung befindliche Warenströme gelten soll. In Anbetracht der unterschiedlichen Möglichkeiten legt sie die besonderen Vorschriften, die zur Anwendung des Verfahrens gegenüber bestimmten Drittländern zur Aufrechterhaltung des bestehenden Warenverkehrs erforderlich sein werden, nicht im einzelnen fest.

Artikel 1 Absatz 4 zielt darauf ab, die Aufnahme derartiger besonderer Vorschriften in die derzeitigen oder künftigen Einfuhrregelungen gegenüber diesen Ländern zuzulassen. Diese Vorschriften müßten insbesondere vorsehen:

- „ad hoc“-Maßnahmen, um Beteiligten, welche die Bedingungen des neuen Verfahrens nicht erfüllen (vor allem Händler und Hersteller, die den Prozentsatz von 30 v. H. überschreiten), die Fortführung des PVV für die Mengen zu ermöglichen, die ihnen vor dem Inkrafttreten des neuen Verfahrens im Rahmen der gegenwärtigen PVV-Quoten zugestanden worden sind;
- „ad-hoc“-Maßnahmen, um zu vermeiden, daß Länder, denen gegenüber derzeit keine spezifischen Maßnahmen für den PVV bestehen, durch die Einführung spezifischer Quoten für den PVV eine Einschränkung ihrer gegenwärtigen Einfuhrmöglichkeiten in die Gemeinschaft hinnehmen müssen.



